



Richtlinien

für die Übermittlung und Verarbeitung von Alarmmeldungen bei der
Kantonalen Notrufzentrale der Kantonspolizei St. Gallen

I. Grundlagen

1. Zweck

Die Richtlinien regeln die Voraussetzungen für eine Aufschaltung von Gefahrenmeldeanlagen auf die Empfangsstellen der Kantonalen Notrufzentrale der Kantonspolizei St. Gallen (KNZ), die Leistungen der KNZ und die Pflichten der Anschlussnehmer.

Bei der KNZ können Brandmeldeanlagen (BMA) Einbruchmeldeanlagen (EMA), Wassermeldeanlagen (WMA) und kombinierte Anlagen (GMA) aufgeschaltet werden.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten zwischen der KNZ und den Anschlussnehmern und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags, der zwischen der KNZ und den Anschlussnehmern abgeschlossen wird.

II. Anmeldeverfahren

1. Gesuchstellung

Gesuche um Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage sind an folgende Fachstellen zu richten:

- a) Einbruchmeldeanlage:
Kantonspolizei St. Gallen, Sicherheitsberatung,
Klosterhof 12, 9001 St. Gallen
- b) Brandmeldeanlage:
Gebäudeversicherung St. Gallen (GVSG), Brandschutz,
Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- c) Wassermeldeanlage:
Amt für Militär und Zivilschutz (AfMZ), Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz,
Burgstrasse 50, 9000 St. Gallen

2. Antragsstellung

Der Gesuchsteller nimmt vor Eröffnung des Bewilligungsverfahrens für die Inbetriebnahme einer Gefahrenmeldeanlage Kontakt mit der zuständigen Stelle auf, um die Voraussetzungen für die Aufschaltung einer Anlage zu klären.

Zuständige Stellen:

- a) Einbruchmeldeanlage (Kantonspolizei St. Gallen, Sicherheitsberatung)
Themenauswahl: Standorte; bauliche Empfehlungen; Kriterienwahl; Aufgebot von Kontaktpersonen pro Kriterium
- b) Brandmeldeanlage (örtlich zuständiges Feuerwehrkommando)
Themenauswahl: Standorte Fernmeldetableau; Zufahrtswege; Anbringen von Blitzleuchten zur Kennzeichnung der Zugänge; weitergehende, situationsbedingte Forderungen des Feuerwehrkommandos; Alarmierungstext
- c) Wassermeldeanlage Amt für Militär und Zivilschutz, Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz, Burgstrasse 50, 9000 St. Gallen

Ein mit der zuständigen Stelle bereinigtes Gesuchdossier verleiht keinen Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zum Aufschalten einer Gefahrenmeldeanlage zur KNZ St. Gallen.

3. Dossier Einbruchmeldeanlage (Alarmdossier)

Das Dossier einer Einbruchmeldeanlage enthält folgendes Dokument:

- Alarmdossier für EMA mit Objekt – und Kontaktpersonen (mindestens drei, maximal sechs Personen).

Aufgaben und Kompetenzen der Kontaktpersonen:

- a) Die im Alarmdossier für EMA angeführten Kontaktpersonen haben Kenntnis vom Kennwort (Codewort), können die EMA bedienen, sind ausserhalb der Bürozeit erreichbar und verfügen über die erforderlichen Schlüssel zum Objekt.
- b) Die Kontaktpersonen haben die Kompetenz, im Ereignisfall auf Grundrisspläne von sämtlichen (auch nicht geschützten) Stockwerken des Objekts (Bezeichnung der einzelnen Räume) zuzugreifen. Die Unterlagen müssen im Alarmfall auch ausserhalb des Anlageobjektes greifbar sein.

4. Dossier Brandmeldeanlage

Das Alarmdossier mit Plänen und Schlüsseln der Objekte wird bei den örtlichen Feuerwehren aufbewahrt.

5. Vollständigkeitsprüfung

Die bewilligende Stelle prüft nach Eingang der Unterlagen das Gesuch auf Vollständigkeit und kann fehlende Unterlagen einverlangen.

III. Bewilligungsverfahren und Vertrag

1. Grundsatz

Jede Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage an eine Alarmempfangszentrale bei der KNZ ist bewilligungspflichtig.

Auf die KNZ dürfen nur zertifizierte Anlagen aufgeschaltet werden.

Das Bewilligungsverfahren wird eröffnet, wenn die Vollständigkeitsprüfung der Dossiers und die materielle Gesuchprüfung abgeschlossen sind.

Eine Bewilligung wird in der Regel durch die zuständige Fachstelle erteilt, wenn die zur Aufschaltung beantragte Gefahrenmeldeanlage dem Schutz von Personen und Sachen dient und eine Gefährdung durch den Gesuchsteller glaubhaft gemacht werden kann.

2. Verfahrenskoordination

Der Anschlussnehmer ist verantwortlich für die erforderlichen Bewilligungen/Stellungnahmen und Koordination mit anderen Fachstellen.

3. Vertrag

Bei erteilter Bewilligung wird ein Vertrag zwischen KNZ und Anschlussnehmer abgeschlossen. Nach der gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrages kann die Aufschaltung erfolgen.

Mit der Vertragsunterzeichnung wird die Aufschaltgebühr fällig. Die Jahresgebühr wird ab dem Folgemonat der Unterzeichnung bis zum Jahresende anteilmässig verrechnet.

IV. Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Grundsatz

Der Anschlussnehmer kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Ende eines jeden Kalenderjahres beenden.

Bei einer Brandmeldeanlage muss die Gebäudeversicherung St. Gallen die Abschaltung der Anlage oder einzelner Kriterien bewilligen. Die GVSG kann anordnen, dass die Brandmeldeanlage aus betrieblichen Gründen aufgeschaltet bleiben muss.

V. Inbetriebnahme und Alarmübertragung

1. Anforderungen an die Anlage

Die Anschlussnummer (Anlagen-Nummer) wird von den Alarm-Netzbetreibern zugeteilt.

2. Übermittlung der Gefahrenkriterien

Die vorgesehene Gefahrenmeldeanlage muss folgende Ergebnisse technisch einwandfrei und differenziert nach Kriterien übermitteln können:

- a) Einbruchsmeldeanlage:
Einbruch, Überfall, Bedrohung
- b) Brandmeldeanlage:
Brand
- c) Wassermeldeanlage:
Hochwasser

3. Weitere Anforderungen an die Anlage

Jede EMA muss so konfiguriert sein, dass sie das unbefugte Entschärfen und das mehrmalige Eingeben eines falschen Zutrittscodes erkennt, als Sabotage bewertet und als Einbruchsalarm übermittelt.

4. Voraussetzungen für die Inbetriebnahme (Aufschaltung) der Anlage

Für eine Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage bei der KNZ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Bewilligung der zuständigen Fachstelle
- b) Vertrag zwischen der KNZ und dem Anschlussnehmer
- c) Bei EMA: Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Alarmdossiers bei der Kantonspolizei St. Gallen, SiBe.

5. Übertragung eines Alarms

Die Übertragung eines Alarms an die KNZ darf nur über zertifizierte Systeme erfolgen.

Die KNZ muss nebst der Polizei oder der Feuerwehr auch die Kontaktpersonen gemäss Alarmdossier (Anlagedossier für EMA) aufbieten können.

Die Kantonspolizei St. Gallen empfiehlt bei Meldeanlagen für Überfall- und Bedrohungsalarm auf Sirenen oder andere akustischen Anlagen im Objekt zu verzichten.

Beim Einbruchalarm entscheidet der Eigentümer über die Installation einer entsprechenden Anlage oder ob eine Übertragung des Alarms ohne akustische Signale (Innensirene) erfolgt.

6. Rückstellung einer Anlage

Der Anschlussnehmer ist nach einem Alarm für die Rückstellung der Anlage verantwortlich.

VI. Leistungen der Kantonalen Notrufzentrale

Die KNZ bietet beim Eintreffen einer Meldung einer Gefahrenmeldeanlage unverzüglich die zuständigen Polizei- und/oder Feuerwehr auf. Deren Einsatz erfolgt gemäss vordefiniertem Prozess.

1. Vorgehen bei Einbruchmeldeanlagen

Beim Bedrohungs-, Einbruch-, oder Überfallalarm bietet die KNZ zusätzlich die Kontaktpersonen gemäss dem Alarmdossier auf.

Bei technischen Alarmen erfolgt das Aufgebot der Kontaktpersonen mit entsprechender vertraglicher Regelung durch den Anschlussnehmer oder durch eine private Alarmzentrale.

2. Vorgehen bei Brandmeldeanlagen

Die KNZ bietet bei Brandalarm die gemäss Prozess festgelegten Rettungskräfte auf.

3. Vorgehen bei Wassermeldeanlagen

Die KNZ löst bei Hochwasseralarm die gemäss Prozess festgelegten Massnahmen aus.

VII. Pflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer hat folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Vertragsabschluss mit der KNZ

Der Anschlussnehmer hat mit der KNZ vor Aufschaltung der Anlage einen Vertrag abzuschliessen.

2. Betreiben der Anlage

Der Anschlussnehmer ist für den einwandfreien Betrieb und die technische Funktionsbereitschaft der Anlage verantwortlich, hat den vorgeschriebenen Service zu erbringen und die ordnungsgemässen Wartungsleistungen jederzeit sicherzustellen.

3. Instruktion des Personals

Der Anschlussnehmer schult das Personal, welches für den Betrieb und die Wartung der Anlage eingesetzt wird.

4. Mitteilungen an die SiBe

Der Anschlussnehmer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Adressen der Objekte und der Kontaktpersonen verantwortlich. Diese sind im Dokument „Anlagedossier für EMA (Objekt- und Kontaktdatendossier)“ festzuhalten.

5. Mitteilungen an die KNZ, Fachbereich PDQS

Folgende Änderungen teilt der Anschlussnehmer innerhalb von zwei Wochen unaufgefordert schriftlich mit:

- a) Änderungen der Objekt- und/oder Rechnungsadresse
- b) Technische Änderungen der bestehenden Anlagen (einschliesslich Umgebung, Zufahrten)
- c) Temporäre Lösungen, wie Container während Umbauphasen

Mutationen erfolgen an Werktagen während der ordentlichen Bürozeiten.

6. Verhalten im Alarmfall (EMA)

a) Allgemeine Vorschriften

Der Anschlussnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich die Kontaktpersonen im Alarmfall gemäss den vorliegenden Richtlinien verhalten.

Die Kontaktperson hat die Anweisungen der Polizei bei der Objektkontrolle innerhalb und ausserhalb des Objekts zu befolgen. Die Kontaktperson trägt die Verantwortung für ihr Verhalten, wenn sie die polizeilichen Anweisungen missachtet.

Die Kontaktperson hat das Objekt nach dem Eintreffen des Aufgebots innerhalb von 30 Minuten zu erreichen. Trifft die Kontaktperson nicht innerhalb dieser Frist beim Objekt ein, rücken die Einsatzkräfte nach einer Aussenkontrolle wieder ab.

Eine Aussenkontrolle bietet keine Gewähr dafür, dass sich keine unbefugten Personen im Innern des Objekts aufhalten.

Das gesamte Vorgehen wird als Fehlalarm betrachtet und hat Kosten gemäss der Gebührenverordnung zur Folge.

Die Kontaktperson sollte nach der Innenkontrolle die Alarmanlage wieder schärfen und alle Türen abschliessen können.

Vorbehalten bleiben die Einsatzbestimmungen der Feuerwehr.

b) Aufgebot durch eine private Alarmzentrale

Die Kontaktperson muss sich innerhalb von 30 Minuten beim Treffpunkt gemäss Alarmdossier einfinden. Dieser Ort befindet sich nicht direkt beim Objekt.

Die Kontaktperson meldet sich nach ihrem Eintreffen unter der Notrufnummer 117 bei der KNZ an. Die Einsatzkräfte holen die Kontaktperson am Treffpunkt ab und führen sie zum Objekt.

VIII. Weitere Bestimmungen

1. Mehrwertsteuer

Die KNZ ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Der Anschlussnehmer hat eine allfällige Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht zu melden und zu begründen.

Die KNZ kann bei öffentlichen Organen, die von der Mehrwertsteuerpflicht von Gesetzes wegen befreit sind, auf einen entsprechenden Nachweis verzichten.

2. Gebühren

Die Kantonspolizei St. Gallen erhebt Gebühren gemäss Nr. 27.64.01-05 des kantonalen Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5).

Für zusätzlich entstandenen Aufwand insbesondere wegen zu spät gemeldeter Mutationen, unvollständige und/oder fehlerhafter Angaben in den Gesuchen und/oder Beiblättern kann dem Anschlussnehmer eine zusätzliche Gebühr gemäss dem Gebührentarif auferlegt werden.

IX. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 01. März 2021 in Kraft.

2. Übergangsregelung

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 1. September 2020.

Die vorliegenden Richtlinien gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse, die zwischen der KNZ und dem Anschlussnehmer bestehen.

Glossar

Begriff	Erklärung
Alarmnetz-Betreiber	Firmen wie TUS oder Sitasys usw. Sie übermitteln Alarme von einer Alarmanlage auf eine Alarmempfangsstelle.
Alarm-Empfangsstellen	Kantonale Notrufzentrale, private Alarmzentrale. Diese empfangen unterschiedliche Alarme von einer Alarmanlage o. Ä. und lösen eine Intervention aus.
Errichter von Alarmanlagen	Securiton, Siemens usw., die im Auftrag eines Anlagenbesitzers die Installation einer Alarmanlage vornehmen, die Melder installieren oder die Alarmübermittlung in die Wege leiten. Es können nur zertifizierte Alarmanlagen einen Alarm über das Alarmnetz auf eine polizeiliche Alarmzentrale übermitteln. Zertifizierte Errichter von Alarmanlagen sind im Verband https://www.sicheres.ch/de organisiert.
EMA	Einbruchmeldeanlage
BMA	Brandmeldeanlage
GMA	Kombination von Einbruchmeldeanlagen und Brandmeldeanlagen.
WMA	Hochwassermeldeanlagen, die ansteigende Pegel von Flüssen oder Bächen melden.
Alarmdossier	Anlagedossier für EMA (Objekt- und Kontaktdaten), integrierender Vertragsbestandteil zwischen der KNZ und dem Anschlussnehmer
Alarm-Kriterien	Für eine polizeiliche Intervention: Einbruch (K1), Überfall (K2) oder Bedrohung (K3). Für eine Intervention der Feuerwehr: Brand oder Hochwasser. Technische Alarme oder Systemstörungen sind auf eine private Alarmzentrale zu leiten oder müssen gemäss den Vorgaben dieser Anlagenbetreiber behandelt werden.

AlarmNET-oder Anlagennummer	Individuelle Nummer die sich auf eine Alarmanlage bezieht und bei der Alarmübermittlung und der AlarmNET-Empfangszentrale hinterlegte Interventionsprozesse auslöst.
Alarm-Empfangszentrale	Es gibt polizeiliche und private Alarmzentralen. Beispiel in unserer Region für letztere: Certas, Abacon, Ruvor etc. Nach Alarmeingang bieten sie gemäss festgelegten Prozessen die Einsatzkräfte auf.
Anschlussnehmer	Juristische oder natürliche Person, die eine Alarmanlage bei der KNZ aufgeschaltet hat
Kantonale Notrufzentrale (KNZ)	Die Bezeichnung für die polizeiliche Alarmzentrale der Kantonspolizei St. Gallen.
Gebäudeversicherung St. Gallen (GVSG)	Bewilligungs- und Verfügungsbehörde für Brandmeldeanlagen im Kanton St. Gallen.
Kontaktperson bei EMA	Legitimierte Person, die im Alarmfall den Objektschlüssel bringt, Türen/Schleusen für die Interventionskräfte öffnet, eine Alarmanlage in den Betriebszustand versetzen kann und innerhalb von 30 Minuten vor Ort ist.